

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch
des Gemeindekindergartens Fichtenstraße
(Kindergartengebührensatzung)
Vom 15.04.1993

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (Eltern) des Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Taufkirchen (Vils) folgende Änderungssatzung zur Kindergartengebührensatzung:

§ 4
Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr (Regelgebühr) beträgt monatlich je Kind für jeden angefangenen Monat vom 01.09.24 – 31.08.25 bei einer Buchungszeit von
- 4 – 5 Std. 132,00 €
 - 5 – 6 Std. 149,00 €
 - 6 – 7 Std. 166,00 €
 - 7 – 8 Std. 183,00 € und bei
 - 8 – 9 Std. 200,00 €

Besucht ein unterdreijähriges Kind den Kindergarten, so beträgt die Benutzungsgebühr für eine Buchung von

- 3 – 4 Std. 225,00 €
- 4 – 5 Std. 255,00 €
- 5 – 6 Std. 289,00 €
- 6 – 7 Std. 323,00 €
- 7 – 8 Std. 357,00 € und bei
- 8 – 9 Std. 391,00 €

Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die „Regelgebühr“ zu begleichen.

Ab 01.09.25 beträgt die Benutzungsgebühr (Regelgebühr) monatlich je Kind für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

- 4 – 5 Std. 137,00 €
- 5 – 6 Std. 154,00 €
- 6 – 7 Std. 171,00 €
- 7 – 8 Std. 188,00 € und bei
- 8 – 9 Std. 205,00 €.

Besucht ein unterdreijähriges Kind den Kindergarten, so beträgt die Benutzungsgebühr für eine Buchungszeit von

- 3 – 4 Std. 235,00 €
- 4 – 5 Std. 265,00 €
- 5 – 6 Std. 299,00 €
- 6 – 7 Std. 333,00 €
- 7 – 8 Std. 367,00 € und bei
- 8 – 9 Std. 401,00 €.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Vom Freistaat Bayern gewährte Zuschüsse zur Entlastung der Familie (z.B. Elternbeitragszuschuss) werden auf die Benutzungsgebühr nach § 4 angerechnet.
- (2) Eingliederungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, wie beispielsweise die Übernahme von Kinderbetreuungskosten können beim Jugendamt Erding beantragt werden“.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

Kindergartengebührensatzung vom 15.04.1993,
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 21.02.2024

GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)

gez. Stefan Haberl
Erster Bürgermeister